

# Der Mediziner als Gutachter – am Beispiel der Gefährlichkeits- prognose im Rahmen des § 63 StGB

Yelena Bonzel\*

## I. Einleitung

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB hat insbesondere seit dem Fall Mollath zu lebhaften Debatten über deren Sinn und Erfolg, aber insbesondere auch zur Gefährlichkeitsprognose im Rahmen dieser Unterbringung geführt. Dabei wurde im Wesentlichen ein grundlegendes Problem diskutiert: Erfolgt nach einer günstigen Gefährlichkeitsbeurteilung die Entlassung des Untergebrachten aus dem psychiatrischen Krankenhaus und kommt es in der Folgezeit zu gegenteiligen Ereignissen, insbesondere zu schweren Gewaltdelikten, so ist die Anteilnahme und auch die Kritik in der Öffentlichkeit sehr groß, nicht selten kommt es sogar zu Ermittlungsverfahren gegen die verantwortlichen Gutachter.<sup>1</sup> Erfolgt jedoch eine ungünstige Gefährlichkeitsprognose, möglicherweise zu Unrecht, so kann der Untergebrachte sich zumindest für einen gewissen Zeitraum nicht entlasten, da er in der Regel im Freiheitsentzug verbleibt.<sup>2</sup> Trotz dieser Diskussion stieg die Anzahl der in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten stetig und erhöhte sich zugleich auch die durchschnittliche Zeit der Unterbringung.<sup>3</sup>

Welche Voraussetzungen sind also nicht nur an die Begutachtung selbst, sondern auch an die Person des Gutachters zu stellen, und inwieweit sind derzeitige rechtliche Regelungen geeignet, diese Voraussetzungen zu garantieren? Mit diesen Fragen beschäftigt sich dieser Beitrag, welcher die grundlegenden Voraussetzungen der Unterbringung und der forensisch-psychiatrischen Begutachtung erläutert, exemplarisch einige auftretende Probleme darstellt und vor diesem Hintergrund Bezug auf das zum 01.08.2016 in Kraft getretene „Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches“<sup>4</sup> nimmt.<sup>5</sup>

\* Die Verfasserin studiert Rechtswissenschaften an der LMU München und ist Mitglied der Redaktion von *rescriptum*. Sie dankt Prof. Dr. Ralf Kölbl für die Durchsicht und die wertvollen Hinweise.

1 Leygraf, in: Wenzlaff/Foerster/Dreßing/Habermeyer (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung*, 6. Aufl. 2015, S. 414.

2 Ebd.

3 Walter, ZRP 2014, 103; zu Unterbringungszahlen vgl. die Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung nach § 63 StGB: BT-Drs. 18/7244 S.10; außerdem Stree/Kinzig, in: Schönke/Schröder StGB, 29. Aufl. 2014, § 63 Rn. 2 (m.w.N.).

4 BGBl. I S. 1610.

5 Gefährlichkeitsbegutachtungen werden auch im Rahmen des Aussetzens des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe nach § 57 StGB,

## II. Die Unterbringung nach § 63 StGB

§ 63 StGB ermöglicht das Unterbringen von Tätern, bei denen die Voraussetzungen der Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB oder der verminderten Schuldfähigkeit nach § 21 StGB vorliegen, anstelle oder neben einer Strafe.<sup>6</sup> Zweck der Norm ist der Schutz der Allgemeinheit vor zukünftig gefährlichen Tätern.<sup>7</sup>

### 1. Rechtliche Regelungen

Neben § 63 StGB ist vor allem § 246a StPO für die Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus maßgeblich. Während § 63 StGB die grundlegenden Voraussetzungen für die Gefährlichkeitsprognose beinhaltet, muss für die Person des Gutachters auf § 246a StPO zurückgegriffen werden. Grundsätzlich ist die Unterbringung zeitlich unbegrenzt und stellt daher eine „außerordentlich beschwerende Maßnahme“<sup>8</sup> dar, weshalb in § 62 StGB eine einfachgesetzliche Betonung des verfassungsmäßigen Verhältnismäßigkeitsprinzips erfolgt ist.<sup>9</sup> Die Unterbringung darf also nur angeordnet werden, wenn sie nicht außer Verhältnis zum Ausmaß der begangenen und zu erwartenden Taten steht.<sup>10</sup> Die Anordnung erfolgt durch das Gericht, welches jedoch keinen Ermessensspielraum hat: Liegen die Voraussetzungen der Anordnung vor, *muss* sie erfolgen.<sup>11</sup>

#### a) Die Voraussetzungen des § 63 StGB

Für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB muss zunächst eine rechtswidrige Tat unter Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB vorliegen.<sup>12</sup> Ist dies der Fall, so muss eine Gesamtwürdigung ergeben, dass von dem Angeklagten aufgrund seines psychischen Zustandes über ein normales

bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB und bei der Sicherungsverwahrung nach §§ 66, 66a StGB vorgenommen. Zum Verhältnis der §§ 63 ff. untereinander, vgl. Stree/Kinzig (Fn. 3), § 63 Rn. 26 ff.

6 Ziegler, in: Beck'scher Online Kommentar StGB, 31. Ed. (Stand: 01.06.2016), § 63 a. A.

7 Ziegler, (Fn. 6), § 63 Rn. 1; von Gemmeren, in: Münchener Kommentar StGB, 2. Aufl. 2012, § 63 Rn. 1.

8 BGH, NStZ-RR 2012, 337 (338).

9 Detter, NStZ 2015, 683 (684); vgl. zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität BGH, NStZ-RR 2007, 300.

10 Detter, NStZ 2015, 683 (684).

11 Ziegler (Fn. 6), § 63 Rn. 16; Stree/Kinzig (Fn. 3), § 63 Rn. 24.

12 Schneider/Frister/Olzen, in: Begutachtung psychischer Störungen, 2010, S. 273; Detter, NStZ 2015, 683; zu Einzelheiten und Beispielerkrankungen vgl. Heger in: Lackner/Kühl, StGB, 28. Aufl. 2014, § 63 Rn. 3; Pollähne in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), StGB, 4. Aufl. 2014, § 63 Rn. 57 ff.; zur Rechtsprechung des BGH zur Beurteilung der Schuldfähigkeit vgl. zuletzt Pfister, NStZ-RR 2015, 161-164; zu Anforderungen an die Darlegung des Tatrichters bei verminderter Schuldfähigkeit nach § 21 StGB vgl. zuletzt BGH v. 27.04.2016, 2 StR 80/16.

Maß hinaus künftige erhebliche Taten zu erwarten sind und er infolgedessen eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt.<sup>13</sup> Der psychische Zustand des Angeklagten muss dabei bereits ursächlich für die Anlasstat gewesen sein.<sup>14</sup> Bei den Anlasstaten muss es sich jedoch nicht bereits um Taten von erheblichem Ausmaß handeln, maßgeblich sind in diesem Zusammenhang allein die künftig zu erwartenden Taten.<sup>15</sup> Diese sind „erheblich“, wenn sie sich im Bereich der mittleren Kriminalität befinden, wobei bislang offen geblieben ist, inwieweit der Begriff der mittleren Kriminalität zu verstehen ist.<sup>16</sup> Auch unterhalb der mittleren Kriminalität ist eine Unterbringung nach § 63 StGB jedoch nicht ausgeschlossen, bedarf dann allerdings einer besonders sorgfältigen Begründung.<sup>17</sup>

Die Gefährlichkeitsprognose erfolgt sodann im Rahmen dieser vorzunehmenden Gesamtwürdigung im Zeitpunkt der Hauptverhandlung.<sup>18</sup> Sie stellt in der Praxis die wichtigste Voraussetzung des § 63 StGB dar.<sup>19</sup> Dabei soll eine umfassende Analyse der Persönlichkeit des Täters, seiner Vorgeschichte und der Anlasstat im Hinblick auf eine potentielle Allgemeingefährlichkeit erfolgen.<sup>20</sup>

#### *b) Die Person des Sachverständigen gemäß § 246a StPO*

§ 246a Abs. 1 S. 1 StPO macht die zwingende Hinzuziehung eines Sachverständigen in den Fällen erforderlich, in welchen eine Maßregelunterbringung nach den §§ 63 ff. StGB in Betracht kommt.<sup>21</sup> „In Betracht“ kommt die Unterbringung bereits dann, wenn die reine Möglichkeit einer Anordnung besteht, ohne dass dabei besondere dringende Anhaltspunkte vorliegen müssten.<sup>22</sup>

An die Person des Sachverständigen stellt das Gesetz selbst keine speziellen Anforderungen, die Auswahl des Sachverständigen obliegt jedoch gemäß § 73 StPO dem Gericht.<sup>23</sup> Grundsätzlich hat die Auswahl des Sachverständigen „maßnahmespezifisch“<sup>24</sup> zu erfolgen, der Sachverständige muss also auch über Fachkenntnisse in Hinblick auf die jeweilige in Betracht kommende Unterbringung verfügen.<sup>25</sup> Nicht zwingend muss es sich dabei um einen Mediziner handeln, sodass grundsätzlich auch Psychologen oder Kriminologen

in Betracht kommen können.<sup>26</sup> In der Regel hat der Sachverständige bei der Begutachtung nach § 63 StGB jedoch ein besonderes fachliches medizinisches Wissen aufzuweisen.<sup>27</sup> Bei dieser Unterbringung ist meist ein medizinischer Sachverhalt zu beurteilen, was die Hinzuziehung eines Sachverständigen in Person eines Psychiaters erfordert.<sup>28</sup>

## 2. Die Gefährlichkeitsprognose in der Anwendung

### *a) Die Vorgehensweise des Gutachters*

Dem Gutachter stellen sich bei der Gefährlichkeitsprognose im Rahmen des § 63 StGB folgende Fragen, die der Reihe nach beantwortet werden müssen: Liegen beim Angeklagten die Voraussetzungen von § 20 StGB oder § 21 StGB vor?<sup>29</sup> Wenn ja, sind von dem Angeklagten infolge der zur Erfüllung der §§ 20, 21 StGB führenden psychischen Störung weitere Straftaten zu erwarten?<sup>30</sup> Um Straftaten welcher Art wird es sich dabei handeln?<sup>31</sup> Dabei obliegt dem Gericht weiterhin die Einstufung der potenziellen künftigen Straftaten als erheblich; dies ist nicht die Aufgabe des Gutachters.<sup>32</sup> Er hat dem Gericht die Ergebnisse seiner Analyse lediglich so darzustellen, dass dieses sie bewerten und eine Entscheidung über die Anordnung der Unterbringung nach § 63 StGB treffen kann. Dazu soll er im Hauptverfahren vernommen werden.<sup>33</sup> Dabei hat er den gesamten, für die Entscheidung des Gerichts maßgeblichen Sachverhalt zu kennen.<sup>34</sup>

### *b) Die forensisch-psychiatrischen Prognosemöglichkeiten*

In der forensischen Psychiatrie bestehen vielfältige Möglichkeiten zur Beurteilung der Gefährlichkeit des jeweiligen Angeklagten, welche in diesem Beitrag nur in aller Kürze behandelt werden können. Exemplarisch werden statistische Prognoseverfahren sowie die klinische Individualprognose vorgestellt.

#### *aa) Statistische Prognoseverfahren*

Statistische Prognoseverfahren basieren auf dem Versuch, anhand einer empirischen Erfassung der Lebensentwicklungen vieler einzelner Täter bzw. Tätergruppen sogenannte „kriminogene Persönlichkeitsfaktoren“<sup>35</sup> zu entwickeln und daraus Prognosetafeln zu erstellen, anhand welcher Wahrscheinlichkeitsaussagen über einen Rückfall und dessen

13 BGH, NStZ-RR 2012, 337 (338); *Schneider/Frister/Olzen* (Fn. 12), S. 273; *Ziegler* (Fn. 6), § 63 Rn. 11.

14 *Ziegler* (Fn. 6), § 63 Rn 10; *Pollähne* (Fn 11), § 63 Rn. 68.

15 Vgl. zuletzt BGH, NJW 2016, 341.

16 BGH, NJW 2016, 341; BGH, NStZ-RR 2011, 271.

17 BGH, NJW 2016, 341; BGH, FD-StrafR 2008, 262839 m. Anm. *Schröder*.

18 *Von Gemmeren* (Fn. 7), § 63 Rn. 62; *Heger* (Fn. 12), § 63 Rn. 8.

19 *Walter*, ZRP 2014, 103 (104).

20 BGH, NStZ-RR 2012, 337 (338).

21 *Scharmer*, in: Müller/Schlothauer (Hrsg), MAH Strafverteidigung, 2. Aufl. 2014, § 23 Rn. 14.

22 *Krehl*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, 7. Aufl. 2013, § 246a Rn. 2.

23 *Schreiber/Rosenau*, in: *Wenzlaff/Foerster/Dresing/Habermeyer* (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung*, 6. Aufl. 2015, S. 155.

24 BGH, NStZ 1994, 592 (593).

25 *Trüg/Habetha*, in: *Münchener Kommentar StPO*, 2016, § 246a Rn. 18.

26 *Trüg/Habetha* (Fn. 25), § 246a Rn. 19; zur früheren Regelung vgl. *dies.* (Fn. 25), § 246a Rn. 1.

27 *Krehl* (Fn. 22), § 246a Rn. 3; *Trüg/Habetha* (Fn 25), § 246a Rn. 18.

28 *Trüg/Habetha* (Fn 25), § 246a Rn. 18; *Berg*, in *Beck'scher Online Kommentar StPO*, 24. Ed. (Stand: 16.11.2015), § 246a Rn. 3.

29 *Nedopil/Müller*, *Forensische Psychiatrie*, 2012, S. 46.

30 Ebd.

31 Ebd.

32 Ebd.

33 BGH, NStZ 2002, 384; *Krehl* (Fn. 22), § 246a Rn. 1; *Nedopil/Müller* (Fn. 29), S. 30.

34 *Krehl* (Fn. 22), § 246a Rn. 4; zur Problematik der Kenntniserlangung der die mögliche Unterbringung begründenden Umstände erst im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung vgl. *Trüg/Habetha* (Fn. 25), § 246a Rn. 22.

35 *Leygraf* (Fn. 1), S. 418.

Ausmaß getroffen werden sollen. Dabei werden vor allem auf Kriterien wie das Lebensalter bei der Ersttat oder die Häufigkeit der begangenen Straftaten zurückgegriffen, welche zwar Merkmale darstellen können, deren hohe Übereinstimmung mit einer ungünstigen Gefährlichkeitsprognose belegt ist, die jedoch gleichzeitig statisch und somit keinerlei Veränderung zugänglich sind.<sup>36</sup> Auch können anhand dieser Verfahren nur Aussagen über bestimmte Tätergruppen getroffen werden, nicht jedoch eine individuelle Feststellung beim einzelnen Angeklagten.<sup>37</sup>

Teilweise werden dabei sogenannte Checklistenverfahren genutzt, in welchen bestimmte Persönlichkeitseigenschaften und Verhaltensweisen und sonstige Kriterien erfasst, mit Punkten bewertet und zu einem „Prognoscore“<sup>38</sup> zusammengerechnet werden. Zu jeder Merkmalskombination gibt es dabei eine nach einem festen Algorithmus bestimmte Rückfallquote.<sup>39</sup>

Diese Prognoseverfahren bieten den Vorteil, dass auch durch das entscheidende Gericht überprüft werden kann, ob alle bedeutsamen Faktoren erfasst wurden.<sup>40</sup> Sie bergen jedoch die Gefahr, dass einzelnen, für den Einzelfall relevanten, Faktoren nicht ausreichend Gewicht beigemessen wird.<sup>41</sup> Zudem sind viele Checklisten auf einen bestimmten Anwendungsbereich begrenzt, lassen sich also bei weitem nicht für jeden Angeklagten heranziehen.<sup>42</sup> Somit können diese Verfahren dem Gutachter nur eine „erste Verurteilung des Einzelfalls im kriminologischen Erfahrungsraum“<sup>43</sup> ermöglichen und benötigen immer eine zusätzliche Ergründung der jeweiligen individuellen Täterpersönlichkeit.

#### bb) Die klinische Individualprognose und Prognosekriterien

In der Praxis der Gefährlichkeitsbegutachtungen wird vor allem die klinische Individualprognose angewendet.<sup>44</sup> Bei dieser erfolgen ein ausführliches Anamnesegespräch mit dem Angeklagten sowie psychologische Tests.<sup>45</sup> Dabei erfolgt die Feststellung, welche persönlichkeits- und krankheitsgebundenen Faktoren ursächlich für die Anlasstat waren. Es werden jedoch auch verschiedene individuelle Merkmale des Angeklagten mit einbezogen, so zum Beispiel mögliche Behandlungserfolge, die Struktur seines Umfelds nach ei-

ner möglichen Entlassung oder sein bisheriges Verhalten im Vollzug.<sup>46</sup> Anders als bei den statistischen Prognoseverfahren werden jedoch keine festgelegten Berechnungsformeln genutzt, stattdessen werden alle Faktoren anhand ihrer jeweiligen tatsächlichen prognostischen Relevanz gewichtet.<sup>47</sup> Kriterien können dabei insbesondere der anamnestic Befund (z.B. die Familiengeschichte des Angeklagten, seine Biografie und die Beziehung zwischen Täter und Opfer bei der Anlasstat<sup>48</sup>), ein Querschnittsbild seiner psychischen Erkrankung, seine Entwicklung seit der Tatbegehung und mögliche Perspektiven nach seiner Entlassung sein.<sup>49</sup>

Der Vorteil im Vergleich zu den statistischen Prognoseverfahren liegt in der Möglichkeit, alle persönlichen Faktoren des jeweiligen Angeklagten zu berücksichtigen, wobei eine große Vielfalt an potenziell entscheidungserheblichen Kriterien in Betracht kommt. Gleichzeitig stellt diese Vielfalt ohne festgelegte Berechnungsmethode eine mögliche Fehlerquelle dar, insbesondere die Über- oder Unterbewertung einzelner Faktoren.<sup>50</sup> Auch spielen die Ausbildung, der Erfahrungsgrad und die Persönlichkeit des Gutachters eine größere Rolle als bei statistischen Methoden.<sup>51</sup>

### 3. Probleme

Neben den bereits genannten Vor- und Nachteilen einzelner Prognoseverfahren<sup>52</sup> können weitere Schwierigkeiten auftreten.

Das Grundproblem bleibt weiterhin die Schwierigkeit der Vorhersehbarkeit menschlichen Verhaltens, bei welchem nie eine völlige Sicherheit herrschen kann.<sup>53</sup> Hierbei spielt auch das Verhältnis des Sachverständigen zu seinem Probanden eine Rolle: Einerseits wird ein Vertrauensverhältnis benötigt, um bei der Anamnese ein umfassendes Bild erstellen zu können.<sup>54</sup> Gleichzeitig bedarf es einer gewissen kritischen Distanz des Sachverständigen zum Probanden, um seine erforderliche Unparteilichkeit zu wahren.<sup>55</sup> Die Begegnung dieser Fehlerquellen stellt eine große Herausforderung dar. Ließe man das Gutachten grundsätzlich von zwei unabhängigen Sachverständigen erstellen, so ließe sich an Folgeprobleme im Hinblick auf die Prozessökonomie und die Bewertung einander widersprechender Gutachten denken.

36 Leygraf (Fn. 1), S. 418.

37 Ebd.

38 Leygraf (Fn. 1) S. 419.

39 Tondorf, in: Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren, 2005, Rn. 102. Exemplarisch seien die *Psychopathy Checklist Revised* (PCL-R), welche für die Diagnostik des dissozialen Persönlichkeitstyps „Psychopath“ entwickelt wurde, sowie das *Historical Clinical Risk Management-20* (HCR-20), welches insbesondere bei schizophrenen Tätern eingesetzt wurde, genannt. Zu Einzelheiten vgl. Tondorf (Fn. 39), Rn. 115 ff.; sowie Dünkel, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.) StGB, § 57 Rn 115 ff.

40 Nedopil/Müller (Fn. 29), S. 129; Leygraf (Fn. 1), S. 419.

41 Leygraf (Fn. 1), S. 419.

42 Nedopil/Müller (Fn. 29), S. 129.

43 BGH, NStZ-RR 2009, 47.

44 Leygraf (Fn. 1), S. 420.

45 Dünkel (Fn. 39), § 57 Rn. 120.

46 Leygraf (Fn. 1), S. 420.

47 Ebd.

48 Zur Berücksichtigung von Anlasstaten, welche auf eine bestimmte Person gerichtet oder in der Beziehung zu dieser Person begründet waren, durch das Gericht vgl. BGH, NStZ-RR 2015, 306.

49 Leygraf (Fn. 1), S.420 f.; Foerster/Dreßing, in: Müller/Schlothauer (Hrsg.), MAH Strafverteidigung, 2. Aufl. 2014, § 59 Rn. 221.

50 Zu den Einzelheiten vgl. Leygraf (Fn. 1), S.425; zu entwickelten Mindestanforderungen vgl. Boetticher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz/Wolf, NStZ 2006, 537–544.

51 Dünkel (Fn. 39), § 57 Rn. 120.

52 Siehe 2) aa) und 2) bb).

53 Vgl. Dünkel (Fn. 39), § 57 Rn. 108. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass kaum feststellbar ist, wie häufig Angeklagte zu Unrecht nach § 63 StGB untergebracht werden, vgl. hierzu Leygraf (Fn. 1), S. 414.

54 Nedopil/Müller (Fn. 29), S. 31 f.

55 Ebd.

Schwierigkeiten ergeben sich weiterhin bei Betrachtung der verschiedenen Auffassungen des Begriffs „Krankheit“ aus medizinischer, sowie juristischer Perspektive: Medizinisch wird eine Krankheit nach den Merkmalen „Ursache, Symptomatik, Verlauf, Therapierbarkeit“<sup>56</sup> beurteilt, wohingegen juristisch im Zusammenhang mit § 63 StGB eine Störung in Form eines Überschreitens einer bestimmten Schwelle vorliegen muss.<sup>57</sup> Dabei muss berücksichtigt werden, dass die medizinische Diagnostik ständigem Wandel unterworfen ist und in den vergangenen Jahren eine Vielzahl neuer Diagnoseverfahren entwickelt wurden.<sup>58</sup> Ein so stetiger Wandel ist jedoch nicht mit der juristisch unter dem Kriterium der Rechtssicherheit gebotenen Präzision der Formulierungen zu vereinbaren.<sup>59</sup> Legt der Gutachter dem Gericht also seine Analyse dar, sodass dieses die diagnostizierte Störung unter die Voraussetzungen des § 63 StGB subsumieren kann, ist folglich nicht auszuschließen, dass die medizinische und die juristische Auffassung nicht miteinander übereinstimmen.<sup>60</sup> Auch kann vom Vorliegen einer Diagnose nicht zwangsläufig auf das Bestehen der Voraussetzungen des § 63 StGB bzw. der §§ 20, 21 StGB geschlossen werden.<sup>61</sup> Vielmehr ist die Diagnose sorgfältig begründet den einzelnen Rechtsbegriffen zuzuordnen.<sup>62</sup> Dies setzt auch auf Seiten des Gutachters ein Verständnis der rechtlichen Grundlagen voraus, welches zusätzlich zu den ohnehin hohen Anforderungen bestehen muss.<sup>63</sup>

Die Begründung zum „Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuchs“ weist darauf hin, dass ein Problem bei der Unterbringung darin besteht, dass die Zahlen der Untergebrachten seit Jahren ansteigen, gleichzeitig jedoch keine Feststellungen über ein Ansteigen der Gefährlichkeit der Untergebrachten vorliegen.<sup>64</sup> Bei Begründung dieser steigenden Zahlen herrscht teilweise Uneinigkeit: So wurde die Möglichkeit angedacht, dass der weite Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB<sup>65</sup> die Unterbringung nach § 63 StGB als vermeintlich geringere wiegende Maßnahme erscheinen lässt und diese somit häufiger angeordnet wird.<sup>66</sup> Auch wird eine restriktivere Handhabung des erforderlichen Erheblichkeitskriteriums durch die Gerichte für möglich gehalten.<sup>67</sup>

56 Nedopil/Müller (Fn. 29), S. 27 mit Einzelheiten.

57 Nedopil/Müller (Fn. 29), S. 27, S. 29.

58 Nedopil/Müller (Fn. 29), S. 27 f.

59 Nedopil/Müller (Fn. 29), S. 28.

60 Die beiden Krankheitsbegriffe dürfen somit nicht einfach gleichgesetzt werden, vgl. Nedopil/Müller (Fn. 29), S. 28.

61 Foerster/Dreßing, in: Wenzlaff/Foerster/Dreßing/Habermeyer (Hrsg.), Psychiatrische Begutachtung, 6. Aufl. 2015, S. 74.

62 Foerster/Dreßing (Fn. 61), S. 75.

63 Zu den Anforderungen siehe 1b) und 2)bb).

64 BT-Drs. 18/7244, S. 10.

65 Vgl. Fn. 5.

66 von Gemmeren (Fn. 7), § 63 Rn 3.

67 BT-Drs. 18/7244, S. 10.

#### 4. Das Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung nach § 63 StGB

An Teile dieser Problematiken knüpft das am 28.04.2016 vom Bundestag beschlossene Änderungsgesetz an. Insbesondere strebt der Gesetzgeber dabei eine stärkere Umsetzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips an.<sup>68</sup> Dabei sollen zum einen die Voraussetzungen des Erheblichkeitskriteriums konkretisiert werden, wobei der Gesetzgeber vor allem auf die Klarstellungsfunktion der Änderung an dieser Stelle hinweist.<sup>69</sup> Insbesondere Taten, die höchstpersönliche Rechtsgüter verletzen und ein Strafmaß von fünf Jahren im Höchstmaß nicht unterschreiten, sollen künftig als erheblich gelten.<sup>70</sup> Weiterhin sollen Straftaten dazu zählen, durch welche das Opfer körperlich oder seelisch erheblich geschädigt oder gefährdet wird, wobei letzteres auch gemeingefährliche Delikte erfassen wird.<sup>71</sup> Bei Vermögensdelikten tritt eine Änderung ein, bei diesen wird der Schwellenwert auf 5000 Euro angehoben und zusätzlich auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Opfer und eines möglichen Gesamtschadens verwiesen.<sup>72</sup> Zudem soll es weiterhin möglich sein, die Unterbringung bei einem Bagatelldelikt als Anlasstat anzuordnen, jedoch sollen in diesen Fällen besondere, am Einzelfall begründete Erläuterungen durch das Gericht erfolgen, welche die Anordnung nicht auf eine reine Wiederholungsgefahr der Anlasstat, sondern vielmehr erhebliche zukünftige Taten zu erwarten sind.<sup>73</sup> Zu diesem Zweck wird ein weiterer Satz in § 63 StGB eingefügt.<sup>74</sup>

#### III. Fazit

Die Gefährlichkeitsprognose nach § 63 StGB bleibt ein schwieriges Unterfangen mit vielen potentiellen Fehlerquellen, welchen die Gesetzesänderung zum Teil entgegenzuwirken versucht. So ist in dieser zwar eine Klarstellung und teilweise Anhebung der Voraussetzungen der Anordnung erfolgt, die sich an der gängigen Rechtsprechung orientiert. Angesichts der Schwere der Konsequenzen, die eine Unterbringung aufgrund ihrer zeitlichen Unbefristung für den Untergebrachten hat, ist insbesondere die erneute Betonung des Verhältnismäßigkeitsprinzips auch begrüßenswert. Einige grundlegende Probleme, insbesondere solche, die sich aus den unterschiedlichen Herangehensweisen in medizinischer Diagnostik und juristischer Bewertung ergeben, und solche, die in dem bis zu einem gewissen Grad unvorhersehbaren menschlichen Verhalten liegen, bleiben jedoch bestehen. Es wird abzuwarten sein, ob und inwieweit sich die Zahlen der Unterbringung nach § 63 StGB künftig verändern werden und wie dem möglicherweise weiterhin bestehenden Änderungsbedarf der Unterbringung Rechnung getragen werden kann.

68 Ebd.

69 BT-Drs. 18/7244, S. 18; gleicher Ansicht Schiemann, ZRP 2016, 98.

70 BT-Drs. 18/7244, S. 18.

71 BT-Drs. 18/7244, S. 18; Schiemann, ZRP 2016, 98; nicht erforderlich wird jedoch eine „schwere“ Schädigung sein, vgl. BT-Drs. 18/7244, S. 19.

72 BT-Drs. 18/7244, S. 21.

73 BT-Drs. 18/7244, S. 22.

74 BT-Drs. 18/7244, Anlage 1.